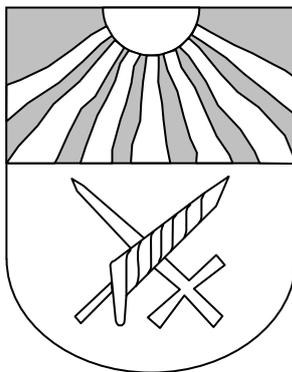


# Einwohnergemeinde Lenk



## WASSERVERSORGUNGSTARIF

2005  
mit Änderungen 2008 und 2011

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einmalige Gebühren</b>	<b>3</b>
Anschlussgebühr	3
Einmalige Löschgebühr	3
<b>II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge</b>	<b>3</b>
Jährliche Gebühren	3
Grundgebühr	3
a) Wohnbereich	3
b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken	3
c) Landwirtschaft	4
d) Gewerbe	4
Gebühr pro Belastungswert	4
Verbrauchsgebühr	4
Jährliche Löschgebühr	4
Ungemessene Wasserbezüge	4
Mehrwertsteuer	4
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Zuständigkeiten	4
Inkrafttreten	4

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 3 vom 18. Mai 2004 mit Änderungen gemäss Beschluss Nr. 8 vom 12. August 2008 und Nr. 2 vom 31. Mai 2011)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Art. 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 18. Mai 2004

beschliesst:

## I. Einmalige Gebühren

### Art. 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss Schweizerischem Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und nach dem umbauten Raum (m<sup>3</sup> uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a) für die ersten	50 BW	Fr. 140.00 bis 280.00
für die weiteren	100 BW	Fr. 120.00 bis 240.00
für jeden weiteren BW		Fr. 100.00 bis 200.00

und pro m<sup>3</sup> uR

b) für die ersten	1'000 m <sup>3</sup> uR	Fr. 2.50 bis 5.00
für die weiteren	2'000 m <sup>3</sup> uR	Fr. 2.00 bis 4.00
für jeden weiteren m <sup>3</sup> uR		Fr. 1.50 bis 3.00

Bei Hauptgebäuden werden in jedem Fall mindestens 15 BW und 100 m<sup>3</sup> uR berechnet.

### Art. 2

Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Buchstabe b.

## II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

### Art. 3

Jährliche Grundgebühren <sup>1</sup> Die jährlichen Grundgebühren werden aus einer Basisgebühr und den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

#### 1. Basisgebühr

a) Wohnbereich	Wohnung bis 2 Zimmer	Fr. 65.00 bis 130.00
	Wohnung ab 3 Zimmer	Fr. 95.00 bis 190.00
b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken	pro Gastbett	Fr. 25.00 bis 50.00
	pro Massenlagerbett	Fr. 12.00 bis 24.00
	pro Sitzplatz Restaurant, Bar, Dancing	Fr. 15.00 bis 30.00
	pro Sitzplatz Terrasse, Frühstücksraum	Fr. 3.00 bis 6.00
	pro Angestelltenzimmer	Fr. 25.00 bis 50.00
	übrige Betriebe	Fr. 90.00 bis 180.00

c) Landwirtschaft	pro GVE-Platz	Fr. 10.00 bis 20.00
d) Gewerbe	<sup>1</sup> Grundgebühr pro Gewerbe	Fr. 42.00 bis 84.00
2. Gebühr pro Belastungswert	<sup>1</sup> bei 1 - 50 BW	Fr. 4.00 bis 8.00
	bei 51 - 100 BW	Fr. 3.50 bis 7.00
	bei 101 - 200 BW	Fr. 3.00 bis 6.00
	bei 201 - 400 BW	Fr. 2.50 bis 5.00
	bei 401 - 500 BW	Fr. 2.00 bis 4.50
	bei 501 - 1000 BW	Fr. 1.50 bis 3.00
	ab 1001 BW	Fr. 1.00 bis 2.00
Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> bis zu einem Jahresbezug von 1'000 m <sup>3</sup>	Fr. 0.30 bis 0.60
	bei 1'001 - 2'000 m <sup>3</sup>	Fr. 0.25 bis 0.50
	ab 2'001 m <sup>3</sup>	Fr. 0.20 bis 0.40

#### Art. 4<sup>2</sup>

Jährliche Löschgebühr Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m<sup>3</sup> uR

für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> uR Fr. 15.00 bis 30.00

für die weiteren 1'000 m<sup>3</sup> uR Fr. 8.00 bis 16.00

für alle weiteren 100 m<sup>3</sup> uR Fr. 5.00 bis 10.00

maximal jedoch Fr. 300.00 bis 600.00

Es werden in jedem Fall mindestens 200 m<sup>3</sup> uR berechnet.

#### Art. 5

Ungemessene Wasserbezüge <sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.00 bis 100.00 pro volle 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 5.00 bis 10.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

#### Art. 6

Mehrwertsteuer Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 7

Zuständigkeiten Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der Ansätze dieses Tarifs eine Gebührenverordnung.

#### Art. 8

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

<sup>1</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.08.2008

<sup>2</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 31.05.2011

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Änderungen vom 12. August 2008 werden rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Allfällige Guthaben gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Bestimmung werden zinslos zurückerstattet.

<sup>4</sup> Die Änderungen vom 31. Mai 2011 werden rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Allfällige Guthaben gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Bestimmung werden zinslos zurückerstattet.

Lenk, 18. Mai 2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Präsident Sekretär

sig. Müller

sig. Rieder

---

<sup>3</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.08.2008

<sup>4</sup> Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 31.05.2011